

Bekanntmachung
der Neufassung der
Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts

Vom 31. Mai 1996

Auf Grund des Artikels 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts vom 31. Mai 1996 (BGBl. I S. 732) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts in der ab 8. Juni 1996 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 27. April 1994 in Kraft getretene Verordnung vom 18. April 1994 (BGBl. I S. 831),
2. den am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Artikel 91 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018),
3. die am 28. April 1995 in Kraft getretene Verordnung vom 13. April 1995 (BGBl. I S. 524),
4. die am 26. August 1995 in Kraft getretene Verordnung vom 18. August 1995 (BGBl. I S. 1059),
5. die am 8. Juni 1996 in Kraft tretende eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

zu 1. des § 9 Abs. 4 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876) und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),

zu 3. des § 9 Abs. 4 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I bis 5. S. 876), der durch Artikel 23 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602).

Bonn, den 31. Mai 1996

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Verordnung
zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts

§ 1

Durchsetzung technischer Erhaltungsmaßnahmen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur Erhaltung von Fischbeständen (ABl. EG Nr. L 288 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2251/95 des Rates vom 18. September 1995 zur 18. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (ABl. EG Nr. L 230 S. 11), verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 ein Netz mit einer engeren Maschenöffnung als der vorgeschriebenen Mindestmaschenöffnung verwendet,
2. entgegen Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 beim Fischen mit Dredgen einen größeren als den zulässigen Anteil an geschützten Arten an Bord behält oder anlandet,

3. entgegen Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 einen Fang nicht unmittelbar nach Einholen sortiert und einen Fang geschützter Arten, welche die festgesetzten Prozentsätze übersteigen, nicht unverzüglich wieder über Bord wirft,
4. entgegen Artikel 2 Abs. 7 oder Artikel 9 Abs. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 ein Netz nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verzurrt oder verstaut an Bord mit sich führt,
5. entgegen Artikel 2 Abs. 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 ein Schleppnetz, eine Snurrewade oder ein ähnliches Zugnetz mit einer engeren Maschenöffnung als der dort vorgeschriebenen Mindestmaschenöffnung an Bord mitführt oder verwendet,
6. entgegen Artikel 4 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 eine Vorrichtung anbringt,
7. entgegen Artikel 5 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 untermaßige Fische, Krebstiere oder Weichtiere oder entgegen Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 in den dort bezeichneten Gebieten oder mit unzulässigen Netzen gefangenen Lachs oder Meerforelle umlädt, anlandet, befördert, lagert, verkauft, feilhält, zum Verkauf anbietet oder nicht oder nicht rechtzeitig wieder über Bord wirft,
8. entgegen Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 Hummerschwänze oder Hummerscheren aus den dort genannten Regionen und Gebieten anlandet,
9. entgegen Artikel 6 Abs. 2 oder Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 Lachs, Meerforelle oder Hering in einem Gebiet fängt, in dem dies verboten ist,
10. entgegen Artikel 7 Abs. 3 oder Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 einen größeren als den zulässigen Anteil an Hering oder Makrele an Bord behält,
11. a) entgegen Artikel 7a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 mit einem Schleppnetz mit einer Maschengröße unter 32 mm oder
b) entgegen Artikel 7a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 in den dort bezeichneten Gebieten zu den dort angegebenen Sperrzeiten
Sprotten fängt,
12. entgegen Artikel 8 Abs. 3 Unterabs. 2, 3 Satz 1 oder Unterabs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 die zuständige Kontrollbehörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
13. entgegen Artikel 9 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Buchstabe b, Abs. 3 Buchstabe a, Abs. 4 Unterabs. 1 oder 3, Abs. 8 Unterabs. 1 oder Abs. 19 oder Artikel 9b der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 in den dort bezeichneten Gebieten ein nicht zugelassenes Fanggerät verwendet,
14. entgegen Artikel 9 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 beim Fischen mit Ringwaden einen größeren als den zulässigen Anteil an den dort bezeichneten Arten an Bord behält,
15. entgegen Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a oder Abs. 3 Buchstabe c Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 nicht zugelassene Baumkurren benutzt,
- 15a. entgegen Artikel 9 Abs. 4a der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 mit einem Fischereifahrzeug, das nicht den dort genannten Kriterien entspricht, eine in Artikel 9 Abs. 3 oder 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 genannte Fischereitätigkeit ausübt,
16. entgegen Artikel 9 Abs. 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 in dem dort bezeichneten Gebiet mit einem pelagischen Schleppnetz auf Sardellen fischt,
17. entgegen Artikel 9 Abs. 11 Unterabs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 zum Fischen explosive, giftige oder betäubende Stoffe oder Schußgeräte benutzt,
18. entgegen Artikel 9 Abs. 11 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 in den dort bezeichneten Gebieten zum Fischfang elektrischen Strom verwendet,
19. entgegen Artikel 9 Abs. 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 Fischfang mit einem Schleppnetz, einer Snurrewade oder ähnlichem Zugnetz in den dort bezeichneten Gebieten zu den dort angegebenen Sperrzeiten betreibt,
20. entgegen Artikel 9 Abs. 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 eine automatische Sortiermaschine an Bord hat,
21. entgegen Artikel 9 Abs. 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 bei der Fischerei auf Thunfisch oder andere Fischarten Schulen oder Gruppen von Meeressäugetieren mit Ringwaden einkreist,
22. entgegen Artikel 9a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 ein oder mehrere Treibnetze mit mehr als der dort bezeichneten Länge an Bord hält oder zur Fangtätigkeit benutzt oder
23. entgegen Artikel 10 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 nicht zugelassene Verarbeitungen an Bord vornimmt oder zuläßt.

Durchsetzung bestimmter Kontrollmaßnahmen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. EG Nr. L 261 S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2870/95 des Rates vom 8. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. EG Nr. L 301 S. 1), auch in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 der Kommission vom 22. September 1983 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 276 S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2945/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 308 S. 18), oder mit der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Regelungsbereich des Übereinkommens über die zukünftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (1996) (ABl. EG Nr. L 330 S. 108) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 6 Abs. 1 oder Artikel 10 Abs. 1a der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, auch in Verbindung mit Artikel 1 oder Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 oder Artikel 7 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 3090/95, ein Logbuch nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig führt,

2. entgegen Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgibt,

3. a) entgegen Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, auch in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 oder Artikel 7 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 3090/95, eine Anlandeerklärung,

b) entgegen Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, auch in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 oder Artikel 7 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 3090/95, eine Umladungserklärung oder

c) entgegen Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, auch in Verbindung mit Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 oder Artikel 7 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 3090/95, eine Fangmeldung

nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,

4. entgegen Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 die Ankunft nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder ohne Bestätigung der Mitteilung einen Fang anlandet,

5. entgegen Artikel 11 Abs. 2 Unterabs. 1 oder 4 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit Abs. 4, der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, auch in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 3090/95, die zuständigen Behörden nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,

6. entgegen Artikel 11 Abs. 2 Unterabs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, auch in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 3090/95, die vorgeschriebenen Angaben den zuständigen Behörden nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,

7. entgegen Artikel 11 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 oder Unterabs. 4 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, auch in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 3090/95, die vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht vollständig aufbewahrt,

8. entgegen Artikel 19a Abs. 2 Satz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 eine Fangtätigkeit in einem dort genannten Fanggebiet ohne Genehmigung ausübt,

9. entgegen Artikel 19b Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 19c Abs. 2 zweiter Anstrich Satz 1 oder dritter Anstrich Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,

10. entgegen Artikel 19b Abs. 2 oder Artikel 19c Abs. 2 erster Anstrich jeweils in Verbindung mit Artikel 19c Abs. 2 zweiter Anstrich Satz 1 oder dritter Anstrich Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,

11. entgegen Artikel 19e Abs. 1, 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 eine dort genannte Angabe nicht oder nicht richtig in einem Logbuch erfaßt,

12. entgegen Artikel 20 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 ein Netz nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise an Bord verstaut oder
13. entgegen Artikel 21 Abs. 3 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 einen Bestand oder eine Bestandsgruppe zu einem Zeitpunkt befischt, zu dem die betreffende Quote als ausgeschöpft gilt.

§ 3

Durchsetzung bestimmter Kontrollmaßnahmen bei Erzeugerorganisationen und Transportunternehmen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 9 Abs. 1, 3, 4 oder 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 als Geschäftsführer einer Einrichtung, die Fischauktionen veranstaltet, oder einer entsprechenden anderen zugelassenen Stelle eine Verkaufsabrechnung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
2. entgegen Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 als Käufer Erzeugnisse ohne Vorlage einer Verkaufsabrechnung abtransportiert oder
3. entgegen Artikel 13 Abs. 1 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 ein Begleitdokument nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erstellt oder mitführt.

§ 4

Durchsetzung bestimmter Netzvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 der Kommission vom 6. Dezember 1984 über das Anbringen von Vorrichtungen an Schleppnetzen, Snurrewaden und ähnlichen Netzen (ABl. EG Nr. L 318 S. 23), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2122/89 der Kommission vom 14. Juli 1989 (ABl. EG Nr. L 203 S. 21), verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Abs. 3 oder 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 Unterseiten-Scheuerschutzvorrichtungen anbringt oder festmacht,
2. entgegen Artikel 5 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 oder Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 einen Oberseiten-Scheuerschutz anbringt,
3. entgegen Artikel 5 Abs. 4 oder 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 einen Oberseiten-Scheuerschutz verwendet,
4. entgegen Artikel 5 Abs. 6 oder 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 einen Oberseiten-Scheuerschutz in den dort bezeichneten Gebieten verwendet,
5. entgegen Artikel 6 Abs. 3 erster Halbsatz oder Abs. 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 mehr als einen Hievsteert verwendet,
6. entgegen Artikel 6 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 einen Hievsteert mit einer engeren Maschenöffnung als der dort vorgeschriebenen Mindestmaschenöffnung verwendet,
7. entgegen Artikel 6 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 einen Hievsteert an ein Schleppnetz mit einer Maschenöffnung von mehr als 70 mm anbringt,
8. entgegen Artikel 6 Abs. 7, 8 oder 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 einen Hievsteert verwendet,
9. entgegen Artikel 7 Abs. 2, 3 oder 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 eine Scheuerschutzmanschette verwendet oder anbringt,
10. entgegen Artikel 8 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 eine Steertleine nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
11. einen Teilstropp oder einen Rundstropp verwendet, der den Anforderungen nach Artikel 9 Abs. 2 oder Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 nicht entspricht,
12. einen Rundstropp oder Flapper nicht entsprechend den Anforderungen nach Artikel 10 Abs. 3 oder 4 oder Artikel 11 Abs. 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 anbringt,
13. entgegen Artikel 11 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 in den dort bezeichneten Gebieten einen Flapper anbringt,

14. entgegen Artikel 12 Abs. 2 Satz 1 oder Artikel 14 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 ein Siebnetz oder eine Torquette nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
15. entgegen Artikel 12 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 mehr als zwei Siebnetzteile verwendet,
16. entgegen Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 ein Verstärkungstau anbringt,
17. eine Torquette verwendet, die den Anforderungen nach Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 nicht entspricht oder
18. entgegen Artikel 14 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 eine Torquette anbringt.

§ 5

Durchsetzung bestimmter Heringsfangverbote

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 2115/77 des Rates vom 27. September 1977 zum Verbot des unmittelbaren Fangs und der Anlandung von Heringen für industrielle Zwecke ohne Bestimmung für den menschlichen Verzehr (ABl. EG Nr. L 247 S. 2) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2115/77 in den bezeichneten Gebieten Heringe für industrielle Zwecke fängt oder
2. entgegen Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2115/77 für industrielle Zwecke gefangene Heringe in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anlandet.

§ 6

Durchsetzung bestimmter Fangbedingungen für die Fischerei auf Lodde

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1899/85 des Rates vom 8. Juli 1985 zur Festlegung einer Mindestmaschenöffnung für die Fischerei auf Lodde im Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik außerhalb der Seegewässer unter der Fischereigerichtsbarkeit der Vertragsparteien des Übereinkommens (ABl. EG Nr. L 179 S. 2) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig in den dort bezeichneten Gebieten Lodde mit einem Netz mit einer Maschenöffnung von weniger als 16 mm fischt.

§ 7

Durchsetzung bestimmter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zugunsten der Fischbestände im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Erbot der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 des Rates vom 2. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (1996) (ABl. EG Nr. L 330 S. 108) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 Fische der dort genannten Arten in den dort jeweils bezeichneten Teilen des Regelungsbereichs über den Rahmen der dort festgelegten Quoten hinaus fängt,
2. entgegen Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 1 oder 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 ein Netz mit einer kleineren Maschenöffnung als der vorgeschriebenen Mindestmaschenöffnung verwendet,
3. entgegen Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 eine Bescheinigung nicht an Bord mitführt,
4. entgegen Artikel 6 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 ein Hilfsmittel oder eine Vorrichtung verwendet,
5. entgegen Artikel 6 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 einen größeren als den zulässigen Anteil an den dort bezeichneten Arten an Bord hat,

6. entgegen Artikel 6 Abs. 3 Unterabs. 2 oder Abs. 4 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 das Fanggebiet oder den Fangort nicht oder nicht rechtzeitig verläßt,
7. entgegen Artikel 6 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 Fisch mit einer geringeren als der dort festgelegten Mindestgröße nicht unverzüglich wieder ins Meer wirft,
8. entgegen Artikel 7 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 die dort genannten Informationen nicht im Bordbuch aufzeichnet,
9. entgegen Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 beim gezielten Fang einer oder mehrerer der dort genannten Arten ein Netz mit einer kleineren Maschenöffnung an Bord mitführt,
10. entgegen Artikel 7 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 ein Bordbuch oder einen Lagerplan nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
11. entgegen Artikel 7 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 bei einer Kontrolle nicht Hilfe leistet,
12. entgegen Artikel 7 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 bei der Fischerei auf Schwarzen Heilbutt die zuständigen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt oder
13. entgegen Artikel 7 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 die gefangenen Mengen Schwarzer Heilbutt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig meldet.

§ 7a

Durchsetzung bestimmter Kontrollmaßnahmen durch Gemeinschaftsbeobachter im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 3069/95 des Rates vom 21. Dezember 1995 zur Einführung eines EG-Systems für Beobachter an Bord von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft im NAFO-Regelungsbereich (ABl. EG Nr. L 329 S. 5) einen Gemeinschaftsbeobachter nicht an Bord nimmt oder ihn nicht unterstützt.

§ 8

Durchsetzung bestimmter Fangbedingungen für die Fischerei des Blauen Wittling

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1638/87 des Rates vom 9. Juni 1987 zur Festlegung einer Mindestmaschenöffnung für pelagische Schleppnetze beim Fang von Blauem Wittling im Geltungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik außerhalb der Seegewässer unter der Fischereigerichtsbarkeit der Vertragsparteien des Übereinkommens (ABl. EG Nr. L 153 S. 7) beim Fang von Blauem Wittling pelagische Schleppnetze mit einer Maschenöffnung von weniger als 35 mm verwendet.

§ 9

Durchsetzung bestimmter Meldepflichten für die Fischerei im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 189/92 des Rates vom 27. Januar 1992 zur Anwendung bestimmter Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. EG Nr. L 21 S. 4), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3068/95 des Rates vom 21. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 189/92 zur Anwendung bestimmter Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. EG Nr. L 329 S. 3), nicht nach den im Anhang zu dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen die dort genannten Angaben übermittelt.

§ 10

Durchsetzung bestimmter Fangbedingungen für die Fischerei auf bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3074/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1996) (ABl. EG Nr. L 330 S. 1) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3074/95 Fänge von Beständen, für die TAC oder Quoten festgesetzt worden sind, an Bord behält oder anlandet oder
2. entgegen Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3074/95 mit anderen Arten vermengten Hering, der mit den dort bezeichneten Netzen gefangen wurde, an Bord behält.

§ 11

Durchsetzung bestimmter Fangbedingungen in der Ostsee, den Belten und dem □resund

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 des Rates vom 12. Juni 1986 über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Belten und dem □resund (ABl. EG Nr. L 162 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2250/95 des Rates vom 18. September 1995 zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Belten und dem □resund (ABl. EG Nr. L 230 S. 1), verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 dort bezeichnete Fischarten, die in den dort genannten Gebieten während der angegebenen Schonzeiten gefangen werden, an Bord behält,
- 1a. entgegen Artikel 2 Abs. 1a der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 in den dort bezeichneten Gebieten zu der dort angegebenen Sperrzeit Dorsch fängt,
2. entgegen Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 untermaßige Fische nicht oder nicht rechtzeitig ins Meer zurückwirft,
3. entgegen Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 zum Fischfang ein Netz mit einer kleineren Maschenöffnung als der festgesetzten Mindestmaschenöffnung verwendet oder schleppt,
4. entgegen Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 für den Lachsfang ein Netz mit einer kleineren Maschenöffnung als der festgesetzten Mindestmaschenöffnung verwendet,
5. entgegen Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 ein Kiemennetz mit einer kleineren Maschenöffnung als der festgesetzten Mindestmaschenöffnung verwendet,
6. entgegen Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 Fanggeräte oder Ersatzfanggeräte nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise an Bord verstaut,
7. entgegen Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 mit einem Schleppnetz, einer Snurrewade oder ähnlichem Netz das dort bezeichnete Gebiet befischt,
8. entgegen Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 während der angegebenen Schonzeiten in den dort genannten Gebieten mit den dort genannten Fanggeräten Lachs oder Meerforellen fängt,
9. entgegen Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 beim Lachs- oder Meerforellenfang nicht zugelassene Fanggeräte oder Fanggeräte über die zugelassene Anzahl hinaus verwendet oder Ersatzfanggeräte über die zugelassene Anzahl hinaus an Bord mitführt,
10. entgegen Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 Dorsch oder Plattfisch fängt, um ihn zu anderen Zwecken als dem menschlichen Verzehr anzulanden,
11. entgegen Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 zum Fischfang explosive, giftige oder betäubende Substanzen benutzt,
12. entgegen Artikel 10 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 verankertes oder treibendes Fanggerät ohne die vorgeschriebene Kenntlichmachung einsetzt oder
13. entgegen Artikel 10 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 in den dort bezeichneten Gebieten nichteinheimische Arten aussetzt oder fängt oder Stör fängt.

§ 12

Durchsetzung der Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen und der an Bord mitzuführenden Dokumente

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Festlegung der Einzelheiten für die Kennzeichnung und die Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen (ABl. EG Nr. L 132 S. 9) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. a) entgegen Artikel 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 Fischereifahrzeuge oder
- b) entgegen Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 kleine Boote an Bord von Fischereifahrzeugen, Markierungsbojen oder ähnliche Objekte, die auf der Oberfläche schwimmen und dazu bestimmt sind anzuzeigen, wo sich das Fanggerät befindet, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet,
2. entgegen Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 ein Kennzeichen an einem Fischereifahrzeug auslöscht, ändert, verdeckt, verbirgt oder unleserlich werden lässt,
3. entgegen Artikel 3 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 ein dort aufgeführtes Dokument nicht an Bord mitführt oder
4. entgegen Artikel 3 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 den Inspektionsdiensten eines Mitgliedstaates die Dokumente nicht auf Verlangen zur Prüfung vorlegt.

§ 12a

Durchsetzung von Bestimmungen über spezielle Fangerlaubnisse

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig ohne gültige spezielle Fangerlaubnis nach Artikel 6 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 des Rates vom 27. Juni 1994 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über die speziellen Fangerlaubnisse (ABl. EG Nr. L 171 S. 7) Fische fängt, an Bord behält, umlädt oder anlandet.

§ 12b

Durchsetzung von Bestimmungen über Mindestangaben in Fanglizenzen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3690/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung über die Mindestangaben in Fanglizenzen (ABl. EG Nr. L 341 S. 93) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 3690/93 die Lizenz nicht an Bord mitführt oder
2. entgegen Artikel 1 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 3690/93 ohne gültige Fanglizenz Fische fängt, an Bord behält, umlädt oder anlandet.

§ 13

Durchsetzung von Kontrollmaßnahmen gegenüber schwedischen Fischereifahrzeugen in den Gewässern der Gemeinschaft nach dem Stand vom 31. Dezember 1994

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3237/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung über den Zugang zu den Gewässern nach der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands, Norwegens und Schwedens (ABl. EG Nr. L 338 S. 20) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne vorherige Fanggenehmigung der Kommission nach Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3237/94 die Fischerei in den dort genannten Gebieten betreibt,
2. entgegen Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3237/94 bei der Fischerei die Bedingungen des Anhangs IV dieser Verordnung nicht einhält oder

3. entgegen Artikel 9 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3237/94 ein Logbuch nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt.

§ 14

Durchsetzung von Kontrollmaßnahmen gegenüber färöischen Fischereifahrzeugen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3077/95 des Rates vom 21. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter färöischer Flagge (1996) (ABl. EG Nr. L 330 S. 54) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3077/95 ein Fischereilogbuch nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
2. entgegen Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 3077/95 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 3077/95 ein Dokument nicht an Bord mitführt,
4. entgegen Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 3077/95 Kennbuchstaben oder -ziffern nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
5. entgegen Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3077/95 gezielt Hering fängt oder
6. entgegen Artikel 4 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3077/95 ein Schleppnetz oder eine Ringwade in dem dort genannten Gebiet zu der dort angegebenen Sperrzeit verwendet.

§ 15

Durchsetzung von Kontrollmaßnahmen gegenüber lettischen Fischereifahrzeugen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3083/95 des Rates vom 21. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter lettischer Flagge (1996) (ABl. EG Nr. L 330 S. 78) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3083/95 ein Fischereilogbuch nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
2. entgegen Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 3083/95 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 3083/95 ein Dokument nicht an Bord mitführt oder
4. entgegen Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 3083/95 Kennbuchstaben oder -ziffern nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.

§ 16

Durchsetzung von Kontrollmaßnahmen gegenüber estnischen Fischereifahrzeugen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3081/95 des Rates vom 21. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter estnischer Flagge (1996) (ABl. EG Nr. L 330 S. 68) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3081/95 ein Fischereilogbuch nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
2. entgegen Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 3081/95 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 3081/95 ein Dokument nicht an Bord mitführt oder
4. entgegen Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 3081/95 Kennbuchstaben oder -ziffern nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.

§ 17

Durchsetzung von Kontrollmaßnahmen gegenüber litauischen Fischereifahrzeugen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3085/95 des Rates vom 21. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Litauens (1996) (ABl. EG Nr. L 330 S. 88) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3085/95 ein Fischereilogbuch nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
2. entgegen Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 3085/95 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 3085/95 ein Dokument nicht an Bord mitführt oder
4. entgegen Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 3085/95 Kennbuchstaben oder -ziffern nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.

§ 18

Durchsetzung von Kontrollmaßnahmen gegenüber norwegischen Fischereifahrzeugen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3075/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens (1996) (ABl. EG Nr. L 330 S. 43) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3075/95 ein Fischereilogbuch nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
2. entgegen Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 3075/95 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 3075/95 ein Dokument nicht an Bord mitführt,
4. entgegen Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 3075/95 Kennbuchstaben oder -ziffern nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
5. entgegen Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3075/95 Blauleng, Leng oder Lumb mit einer anderen als der dort bezeichneten Fangmethode in den dort bezeichneten Gebieten fischt oder
6. entgegen Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 3075/95 ein Schleppnetz oder eine Ringwade in dem dort genannten Gebiet zu der dort angegebenen Sperrzeit verwendet.

§ 18a

Durchsetzung von Kontrollmaßnahmen gegenüber polnischen Fischereifahrzeugen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3088/95 des Rates vom 21. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Polens (1996) (ABl. EG Nr. L 330 S. 99) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3088/95 ein Fischereilogbuch nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
2. entgegen Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 3088/95 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 3088/95 ein Dokument nicht an Bord mitführt oder
4. entgegen Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 3088/95 Kennbuchstaben oder -ziffern nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.

§ 18b

Durchsetzung bestimmter Überwachungsmaßnahmen für die Fischerei in der Ostsee, den Belten und dem Öresund

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 414/96 des Rates vom 4. März 1996 zur Festlegung von Überwachungsmaßnahmen für die Fischerei in der Ostsee, den Belten und dem Öresund (ABl. EG Nr. L 59 S. 1) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 414/96 einen Dorschfang aus den dort genannten Gebieten umlädt oder übernimmt oder
2. entgegen Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 414/96 eine Fangmenge anlandet oder umlädt.

§ 19

Zuständigkeit

Soweit die Ausführung des Seefischereigesetzes Bundesbehörden übertragen ist, wird die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Seefischereigesetz auf die Außenstelle Hamburg der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen.

§ 20

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)